

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung II**

II / 20
Drucksachen-Nr.: **II/0141/2024**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	22.01.2024	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Bernd Fürchtenicht
-------------------------------	---------------------------

Betreff:**Aufhebung der Budgetierung in der Doppik in der bisherigen Form**

Beschlussvorschlag:

Die im Jahr 2012 und in den Folgejahren ergänzten bzw. erweiterten beschlossenen Budgetregeln werden ab dem Jahr 2024 aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt die Haushaltsplanung nicht mehr wie bisher fortlaufend nach Produktbereichen, sondern nach der örtlichen Organisation neu zu strukturieren und zu gliedern.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	Anwesend:
<input type="radio"/> einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
<input type="radio"/> mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	<input type="radio"/> abweichender Beschluss
<input type="radio"/> Ablehnung -		

Sachverhalt:

Historie der Budgetregeln

Mit Beschluss vom 27.02.2012 hat der Stadtrat Budgetregeln für verschiedene Bereiche der Stadt beschlossen (Drucksachen-Nr.: S-0754)

Die Begründung und Zielsetzung dafür waren wie folgt:

Zusammengefasst kann folgendes festgehalten werden:

- Hauptsächliches Ziel für die Einführung der Budgetierung bei der Stadt Oberasbach ist es, die Haushaltsplanung zu erleichtern, in dem nicht über beantragte „Kleinigkeiten“ der Dienststellen stundenlang diskutiert wird. Künftig soll auch bewegliches Anlagevermögen bis 5.000 € pro Stück über ein Budget abgewickelt werden.
- Ein weiteres Ziel ist es, dass der Budgetverantwortliche dem Stadtrat am Jahresende persönlich, insbesondere über die Budgetabwicklung, zu berichten hat.
- Wichtig ist es auch, dass die Verwaltung die Budgetregeln ohne zusätzliches Personal umsetzen bzw. abwickeln kann.

All diese Ziele werden durch die beiliegenden Budgetregeln erreicht.

Bisherige Umsetzung der Budgetregeln:

Die Budgetregeln wurden nicht „gelebt“. Dies kann man bereits daraus erkennen, dass die Soll-Ist-Abweichungen zu keiner Zeit einer Evaluation unterzogen wurden, sondern immer die Budgets flexibel angepasst wurden, was allerdings dem Sinngehalt der Budgetierung zuwiderläuft.

Auch wurden die Budgetverantwortlichen zu keiner Zeit in die Pflicht genommen, weil ihnen keine Berichte oder Rechenschaft abverlangt wurde: Die geforderten Berichte der Budgetverantwortlichen wurden nicht erstattet. Dieser wurde ersetzt durch einen Ausdruck aus dem Haushaltsprogramm und entsprechenden Erläuterungen durch den Kämmerer.

In den letzten Jahren ist man dann teilweise im Rahmen der Haushaltsplanung und-Beratung dazu übergegangen nicht mehr alle Kosten in den Budgets abzubilden, sondern insbesondere außerplanmäßige Maßnahmen (z.B. bedingt durch zusätzliche Klassen) auf extra eingerichtete Konten zu buchen.

Das Ganze führt dann allerdings dazu, dass wenn nur die Budgets betrachtet werden, die tatsächlichen Ausgaben für den Bereich nicht transparent sichtbar sind, weil die meisten Budgets nur einen Bruchteil der Gesamtausgaben beinhalten. Die Sichtbarmachung der Gesamtsummen erfolgt dann erst im Rahmen der Jahresrechnung. Dies führt dann teilweise zu Diskussionen um geringe Beträge innerhalb der Budgets, während größere Beträge außen vor bleiben.

Außerdem konnte die Zielsetzung der Entlastung der Verwaltung und des Stadtrates nicht erreicht werden, weil doch in jedem Jahr Sitzungsvorlagen erstellt und behandelt werden

mussten, die dann ohnehin im Rahmen der Haushaltsberatungen thematisiert worden sind.

Neue Zielsetzung:

Gerade in Zeiten knapper Finanzmittel ist es wichtig den Überblick über sämtliche kostenrelevante Faktoren zu erhalten, denn entscheidend ist nicht die Frage, ob die Stadt etwas aus dem Budget bezahlt oder außerhalb, sondern ob die Angelegenheit überhaupt erforderlich ist.

Um dieses Ziel umzusetzen schlägt die Verwaltung vor, die bisherigen Budgetregel aufzuheben und klare Finanzverantwortungen innerhalb der Verwaltung zu schaffen.

Weil die bisherige Struktur des Haushaltsplanes dafür ungeeignet ist, ist vorgesehen die Gliederung des Gesamthaushaltes in Teilhaushalte nach der Organisation der Stadtverwaltung zu gliedern. Dies wird zum Beispiel auch vom Landkreis Fürth so praktiziert. Eine weitere Untergliederung innerhalb der jeweiligen Abteilungen zu Teil- oder Arbeitsbudgets würde ebenfalls erfolgen.

Das bedeutet, dass grundsätzlich jede Abteilung einen eigenen Teilhaushalt bildet und die jeweilige Abteilungsleitung auch stärker in die Finanzverantwortung genommen wird. Das also unterjährige über- oder außerplanmäßige Ausgaben grundsätzlich erst einmal innerhalb der Abteilung gedeckt werden müssen.

Dies entspricht auch dem § 4 der Kommunalen Haushaltsverordnung Doppik (KommHV-Doppik), wonach jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bilden soll. Die Aufwendungen im Ergebnishaushalt die zu einem Budget gehören, sind gem.

§ 20 KommHV-Doppik gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf allerdings nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Das bedeutet, dass zahlungswirksame Aufwendungen nicht zugunsten von Zahlungsunwirksamen Aufwendungen verwendet werden dürfen.

Oberasbach, 11.01.2024

Stadt Oberasbach

- Abteilung II -

i.A.

gez.

Fürchtenicht